

Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2)

im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
zwischen der

Knappschaft
Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum
- nachgehend Knappschaft genannt -

und der

Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
- nachgehend AG Vertragskoordination genannt -

und der

bvkj.Service GmbH
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Versorgung und Vertragsgegenstand

§ 1 Grundsätze

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Umfang des Versorgungsauftrages

Abschnitt 2 – Teilnahmeverfahren

§ 4 Teilnahme der Versicherten

§ 5 Teilnahme der Ärzte

Abschnitt 3 – Vergütung und Abrechnung

§ 6 Vergütung

§ 7 Abrechnung

Abschnitt 4 – Programmsteuerung

§ 8 Aufgaben der AG Vertragskoordination

§ 9 Beobachtung des Versorgungsgeschehens

Abschnitt 5 – Abschließende Bestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

§ 11 Datenschutz

§ 12 Schlussbestimmungen

Präambel

Kinderärzte übernehmen die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Deren medizinische Versorgung stellt zentrale Weichen für die gesundheitliche Entwicklung mit Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter hinein. Die Qualität der Vorsorge soll durch die Einführung eines erweiterten Präventionsangebotes für Jugendliche erhöht werden. Ziel ist es dabei, die Entwicklung von Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie explizit früh und nachhaltig zu fördern, um mögliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegen wirken zu können.

Durch diesen Vertrag wird ein weiterführendes Versorgungsangebot der Knappschaft im Interesse der jungen Patienten ermöglicht.

Abschnitt 1 Versorgung und Vertragsgegenstand

§ 1 Grundsätze

- (1) Die teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte und Hausärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden. Neben der Beobachtung und Beurteilung des allgemeinen Entwicklungsstandes des Kindes achten sie zudem auf Anzeichen für Misshandlung und Missbrauch.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung den Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V nicht einschränkt. Für die hier definierte besondere ambulante ärztliche Versorgung der Versicherten der Knappschaft im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Knappschaft ihren Sicherstellungsauftrag an die AG Vertragskoordination, die diesen durch ihre Mitglieder, die Kassenärztlichen Vereinigungen wahrnimmt.
- (3) Gegenstand dieser Vereinbarung sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen geregelt sind.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Versicherte der Knappschaft, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme die altersmäßigen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllen.
- (2) Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Kinder- und Jugendärzte, sowie für nach § 5 Abs. 2 teilnehmende Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a SGB V.

§ 3 Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Teilnehmende Versicherte nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erhalten folgende zusätzliche Vorsorgeuntersuchung unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (bvkj) definierten Inhalte:

		Ziele und Schwerpunkte
J 2	16 bis 17 Jahre	⇒ Medizinische Risiken: Schilddrüsenerkrankungen, Diabetes ⇒ Körperhaltung und Fitness ⇒ Sozialisations- und Verhaltensstörungen ⇒ Entwicklung der Sexualität ⇒ Medienverhalten ⇒ Umgang mit Drogen

- (2) Im Rahmen der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung besteht Anspruch auf eine ausführliche Beratung.
- (3) Die Untersuchung ist im Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche (s. Anlage 1) des bvkj zu dokumentieren.
- (4) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Abschnitt 2 Teilnahmeverfahren

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag ist für die Versicherten freiwillig.
- (2) Zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Krankenkasse versicherten Personen von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Vertretung des Kindes bzw. des Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten findet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen statt, auch ohne dass jeweils explizit der Erziehungsberechtigte erwähnt wird. Die Regelungen nach §§ 2 und 3 sind zu beachten.
- (3) Die anspruchsberechtigten Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2. Die Teilnahmeerklärungen werden den Arztpraxen durch die bvkj.Service GmbH und die Kassenärztlichen Vereinigungen zum Download zur Verfügung gestellt.

- (4) Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Versicherte gegenüber der Krankenkasse, ärztliche Leistungen im Rahmen des Vertrages nur von teilnehmenden Ärzten in Anspruch zu nehmen. Ferner verpflichtet er sich, im Rahmen des Versorgungsauftrages andere Ärzte nur auf Überweisung durch an diesem Vertrag teilnehmende Ärzte in Anspruch zu nehmen. Der Versicherte ist durch die Krankenkasse darüber informiert, dass ihm bei unberechtigter Inanspruchnahme von nicht vertraglich gebundenen Ärzten die daraus entstandenen Mehrkosten durch die Krankenkasse auferlegt werden können. Der Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse. Die Teilnahme an dem Vertrag kann jederzeit innerhalb von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle eines Widerrufs trägt die Krankenkasse für bereits durchgeführte ärztliche Leistungen die entstandenen Kosten. Das Nähere zur Durchführung der Teilnahme des Versicherten regelt die Krankenkasse in ihrer Satzung.
- (5) Die Einschreibung erfolgt durch den teilnehmenden Arzt. Die zur Durchführung berechtigten Ärzte übermitteln der Krankenkasse die vom Versicherten unterzeichnete Teilnahmeerklärung unverzüglich an die auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 genannte Faxnummer bzw. Annahmestelle.
- (6) Die Teilnahme der Versicherten endet:
- bei schriftlichem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der Krankenkasse,
 - bei Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke
 - bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag
 - mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungsverhältnisses des Versicherten bei der Krankenkasse,
 - mit Ende dieses Vertrages.
- (7) Die Krankenkasse informiert den Arzt über das Ende der Teilnahme eines Versicherten innerhalb von fünf Werktagen.
- (8) Die teilnehmenden Versicherten sollen die Untersuchungen gemäß den Kinder-Richtlinien, die Jugendgesundheitsuntersuchung sowie die zusätzliche Vorsorgeuntersuchung nach dieser Vereinbarung (J2) wahrnehmen und die durch die Schutzimpfungs-Richtlinie empfohlenen Impfungen durchführen lassen, soweit keine Kontraindikationen bestehen.

§ 5 Teilnahme der Ärzte

- (1) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind alle Kinder- und Jugendärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 2 SGB V berechtigt.
- (2) Zusätzlich sind Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a zur Teilnahme an diesem Vertrag berechtigt, sofern sie jährlich den Nachweis erbringen, dass sie sich mit mindestens 6 Punkten auf dem Gebiet der Jugendmedizin fortgebildet haben.

- (3) Die Teilnahme der Ärzte erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Teilnahme an diesem Vertrag beginnt in dem Quartal, in dem die KV dem Arzt die Teilnahme schriftlich bestätigt.
- (4) Hausärzte, die die Teilnahmevoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, beantragen ihre Teilnahme schriftlich bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung und weisen dabei das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach. Die Teilnahme an diesem Vertrag beginnt in dem Quartal, in dem die Kassenärztliche Vereinigung dem Arzt die Teilnahme schriftlich bestätigt.

Abschnitt 3 Vergütung und Abrechnung

§ 6 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen nach § 3 erhält der nach § 5 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

GOP	Leistung	Vergütung
81121	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der J 2	53 €

- (2) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 3 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Vergütungspauschale gemäß § 6 Abs. 1 ist von den teilnehmenden Ärzten über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 992 erfasst und ausgewiesen.

Abschnitt 4 Programmsteuerung

§ 8 Aufgaben der AG Vertragskoordination

- (1) Die vertragsschließende AG Vertragskoordination nimmt die Aufgaben dieses Vertrages durch die Kassenärztlichen Vereinigungen wahr, die ihre Mitglieder sind. Über Änderungen werden die Vertragspartner unverzüglich informiert.

- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass weitere Kassenärztliche Vereinigungen, die nicht Mitglieder der AG Vertragskoordinierung sind, diesem Vertrag beitreten können.
- (3) Die KVen werden mit der Abrechnung besonderer Vergütungen nach dieser Vereinbarung beauftragt. Die KVen sind berechtigt, gegenüber den Ärzten die jeweiligen Verwaltungskosten und die Sachkostenpauschale für die Dokumentationsunterlagen in der Höhe von 0,85 Euro in Abzug zu bringen. Über den Einbehalt und die Abführung der Sachkostenpauschale für die Dokumentationsunterlagen schließt die AG Vertragskoordinierung mit der bvkJ.Service GmbH eine gesonderte Vereinbarung.

§ 9 Beobachtung des Versorgungsgeschehens

Zum Zweck der Optimierung der Versorgungsorganisation im Hinblick auf die Inhalte dieses Vertrages, verständigen sich die Vertragspartner über eine regelmäßige Bewertung des Versorgungsgeschehens.

Abschnitt 5 Abschließende Bestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner gegenüber dem/den anderen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der Knappschaft gegenüber der Arbeitsgemeinschaft und/oder einer Kassenärztlichen Vereinigung i. S. v. § 8 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgt mit Wirkung für alle teilnehmenden Vertragsärzte, die Mitglied der betroffenen Kassenärztlichen Vereinigung sind und an diesem Vertrag teilnehmen. Die Kündigung durch einen Vertragspartner berührt die Weitergeltung des Vertrages zwischen den übrigen Vertragsparteien nicht.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Datenschutz

Die vertragsschließenden Parteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die vertragsschließenden Parteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.
- (2) Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage 1 – Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche

Anlage 2 – Teilnahmeerklärung Versicherter

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



Anlage 2

Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten

**Bitte Kopie in der Patientenakte
aufbewahren und im Original
senden an:**

**KNAPPSCHAFT
Dezernat VIII.3.1
Knappschaftstr. 1
44799 Bochum**

Fax: 0234-304-87388

Der/die Sorgeberechtigte/n des o. g. **Kindes**

Herr/Frau
erklären gegenüber der KNAPPSCHAFT (Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum):

1. Vertragsteilnahme

Mein/Unser Kind nimmt bei dem Kinder- und Jugendarzt

Herrn/Frau

(im Folgenden: der „**Kinder- und Jugendarzt**“) nachfolgende Leistungen nach dem Vertrag gemäß § 73c a. F. SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen der KNAPPSCHAFT, der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination (vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der BVKJ-Service GmbH in Anspruch:

☐ J2 (16. Geburtstag bis 1 Tag vor 18. Geburtstag)

2. Vertragliche Bindung

Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig und endet spätestens und automatisch mit Erreichen des 18. Lebensjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die o.g. Leistung kann während der Vertragsdauer jeweils nur einmal und nur während der genannten Lebensspanne in Anspruch genommen werden.

3. Widerrufsrecht der Teilnahmeerklärung

Ich kann/wir können die Teilnahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die KNAPPSCHAFT: Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum.

4. Informationen und Folgen von Pflichtverstößen

Ich/Wir bin/sind von meinem/unserem Kinder- und Jugendarzt ausführlich über die Leistungen anhand des Vertrages informiert worden. Mir/Uns ist bekannt, dass mit der Teilnahme ausschließlich am Vertrag teilnehmende Ärzte für den im Vertrag vorgesehenen Versorgungsauftrag in Anspruch genommen werden können. Andere Ärzte können in der Regel nur auf Überweisung beansprucht werden. Ohne Überweisung können andere Ärzte nur ausnahmsweise und aus einem wichtigen Grund in Anspruch genommen werden. Verstoßen Versicherte gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag, etwa durch die nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme anderer Ärzte, können ihnen bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten die der KNAPPSCHAFT hierdurch entstandenen Mehrkosten auferlegt und ihnen die auf das Jahr des Pflichtverstoßes entfallende Prämie versagt werden. Ein pflichtwidriges Verhalten bei der Inanspruchnahme anderer Ärzte liegt nicht vor in medizinischen Notfällen oder bei Nichterreichbarkeit der vertraglich gebundenen Ärzte.

5. Kündigung, Beendigung des Vertrages

Ich weiß/wir wissen, dass ich/wir vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen kann/können und die Teilnahme bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Wohnortwechsel, gestörtes Arzt-Patienten-Verhältnis, Praxisschließung o.ä.) kündigen kann/können. Die Kündigung ist der KNAPPSCHAFT gegenüber zu erklären.

.....
Datum

.....
Unterschrift Versicherte(r)/Sorgeberechtigte(r)

6. Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten, Information

Ich/wir erklären hiermit unsere Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe unserer und der Daten unseres Kindes entsprechend dieser Teilnahmeerklärung. Mir/uns ist bewusst, dass bei Nichterteilung der Einwilligung in die Datenverarbeitung eine Inanspruchnahme der Leistungen der zusätzlichen Früherkennungsuntersuchungen nicht möglich ist.

.....
Datum

.....
Unterschrift Versicherte(r)/Sorgeberechtigte(r)

Die KNAPPSCHAFT hat mit der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination (vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der BVKJ-Service GmbH einen Vertrag gemäß § 73c a. F. SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin abgeschlossen. Ihr behandelnder Kinder- und Jugendarzt nimmt an diesem Vertrag teil.

Die ärztlichen Leistungen werden über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Zu diesem Zweck übermittelt Ihr Kinder- und Jugendarzt die nachfolgend aufgelisteten Daten verschlüsselt an die Kassenärztliche Vereinigung, die die Daten anschließend zu Abrechnungszwecken an die KNAPPSCHAFT weiterleitet: **Name und Vorname des Kindes und des/der Eltern/Sorgeberechtigten, Anschrift, Geburtsdatum, Versichertennummer, Versichertenstatus, Teilnahmebeginn, Ersteinschreibung oder Wechsel des Betreuarztes, Abrechnungsnummer der erbrachten Leistung** und ihr **Wert**.

Verantwortlicher i. S. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die KNAPPSCHAFT. Den Datenschutzbeauftragten der KNAPPSCHAFT erreichen Sie unter folgender Anschrift: Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum, datenschutz@kbs.de

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6, Absatz 1a DSGVO.

Widerruf der Einwilligung

Ich kann/wir können die Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt. Der Widerruf ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der KNAPPSCHAFT zu erklären und bedarf keiner Begründung.

Weitere Betroffenenrechte

Ich habe/wir haben gegenüber der KNAPPSCHAFT ferner das Recht, in Bezug auf die mein/unser Kind oder mich/uns betreffenden personenbezogenen Daten **Auskunft** (Art. 15 DSGVO), **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO) sowie die **Einschränkung** deren Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen. Ich habe/wir haben ferner das Recht, die von mir/uns bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (**Recht auf Datenübertragbarkeit**, Art. 20 DSGVO). Auf meine/unsere Aufforderung hin übermittelt die KNAPPSCHAFT die personenbezogenen Daten direkt an einen anderen von mir/uns genannten Verantwortlichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dies technisch machbar ist und die Aufwände überschaubar sind. Die KNAPPSCHAFT ist nicht verpflichtet, technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten. Ich habe/wir haben ferner das Recht auf **Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn ich/wir der Ansicht bin/sind, dass die Verarbeitung meiner/unserer bzw. der personenbezogenen Daten unseres Kindes nicht rechtmäßig erfolgt (Art. 77 DSGVO).

Bei Beendigung des Vertrages werden die vorstehend erhobenen und gespeicherten Daten bei der KNAPPSCHAFT gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i.V.m. § 84 SGB X) nicht mehr benötigt werden.